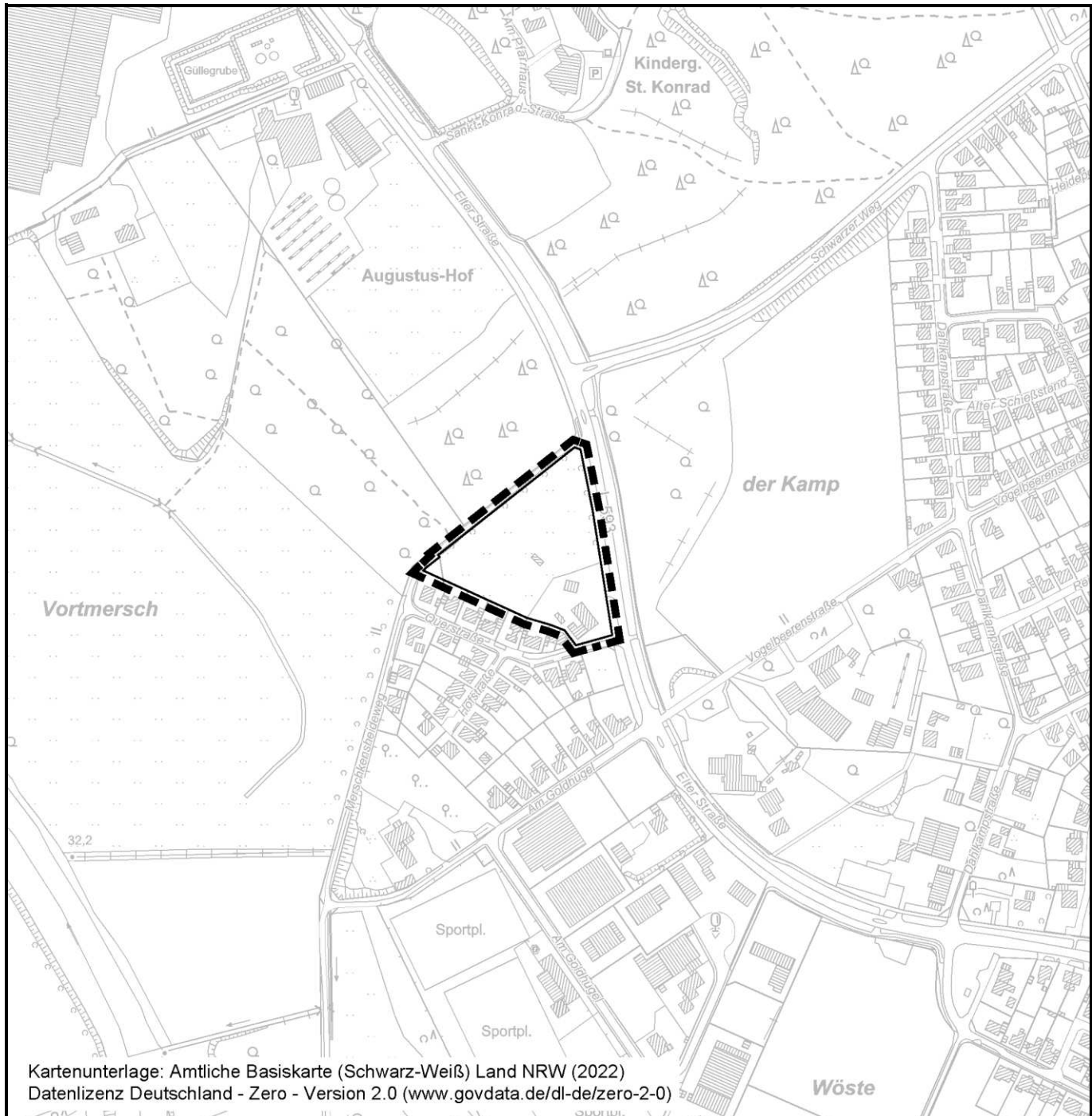


Stadt Rheine

Bebauungsplan

"Merschensheideweg / Elter Straße"

Artenschutzprüfung Stufe II



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM

Artenschutzprüfung Stufe II

zum Bebauungsplan

„Merschensheideweg / Elter Straße“,

Stadt Rheine

im Auftrag:



pbh Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

Dipl.-Ing. F. Schmidt

Fledermäuse:
F. Pfeifer

20. Oktober 2023

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	6
4	Planung und Wirkfaktoren	9
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	9
5.1	Avifauna.....	9
5.2	Fledermäuse	12
5.2.1	Der Untersuchungsbereich.....	12
5.2.2	Methode	13
5.2.3	Ergebnisse.....	14
5.2.4	Bewertung der Untersuchungsergebnisse	16
5.3	Reptilien	17
5.4	Amphibien	17
5.4.1	Methode	17
5.4.2	Ergebnisse.....	18
5.4.3	Bewertung	19
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	20
7	Planungshinweise	23
8	Zusammenfassung.....	24
9	Literatur	25

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Stadt Rheine ist am Merschensheideweg die Entwicklung eines kleinen Baugebiets mit ca. 1 ha Fläche geplant. Es handelt sich um eine Grünlandfläche mit wenigen Einzelgehölzen. Ein in der Mitte der Fläche liegender Teich ist ein Folienteich, der zurückgebaut werden soll. Die Fläche wird durch eine heckenartige Struktur (keine Wallhecke) eingefriedet und wird aktuell als Freigehege für Dammwild genutzt. Im südlichen Teil liegt eine ehemalige Hofstelle mit Nebengebäuden und z.T. altem Baumbestand. Direkt angrenzend liegt das FFH-Gebiet „Emsaue“.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange fließt in den Umweltbericht zum Bebauungsplan ein. Das Büro BIO-CONSULT (Belm) wurde vom Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit der Untersuchung beauftragt. Nach Erstellung einer ASP I wurde deutlich, dass Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden können. Es wurden deshalb im Rahmen einer ASP II die Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien untersucht.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind Aussagen zum Vorkommen geschützter Arten notwendig. Es muss geprüft werden, ob das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes § 44 Absatz 1 verstößt.

2 Rechtliche Grundlagen

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 7. Juli 2022 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verböten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Stadt Rheine im Ortsteil Gellendorf (Abb.1). Es besteht aus zwei Weiden, die derzeit als Dammwildgehege genutzt werden, die sich nördlich an einen Siedlungsbereich anschließen. Im südlichen Teil liegt eine ehemalige Hofstelle, die von einem Garten mit z.T. altem Baumbestand umgeben ist.

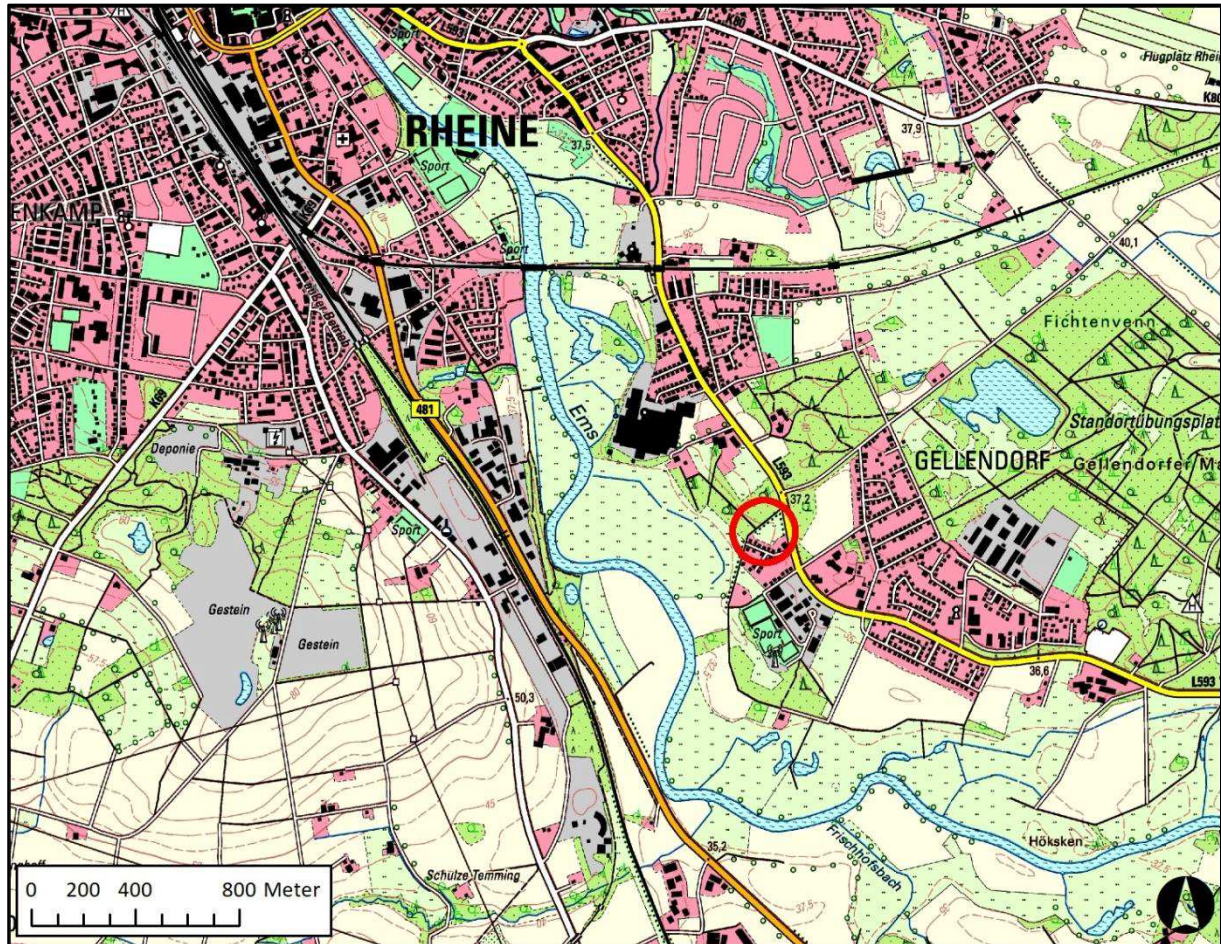


Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes und Lage im Raum (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023)

Die beiden Grünlandflächen sind eingezäunt und in der westlichen Fläche liegt ein Folienteich mit Schwimmblatt-Vegetation. Auf der Grenze zwischen den beiden Flächen steht ein kleiner Schuppen. Im südlichen Teil des Plangebietes stocken im Übergang zu der ehemaligen Hofstelle einzelne Gehölze (v. a. Birken). Weitere z.T. alte Bäume (Buchen und eine Eiche) stehen an der südlichen Plangebietsgrenze.

Im Osten liegt zwischen dem Plangebiet und der angrenzenden L 593 ein Gehölzstreifen. Südlich und westlich grenzt Einzelhausbebauung an das Plangebiet. Nördlich wird das Gebiet vom Merschensheideweg begrenzt, an den sich ein Mischwald aus überwiegend Eichen und Kiefern anschließt (Abb. 2).



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023)

Das Umfeld des Plangebietes besteht im Süden und Südosten aus weiteren Siedlungs- und Gewerbeflächen. Richtung Norden erstrecken sich größere Waldbereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen (Abb. 3).

Westlich grenzt das FFH-Gebiet „Emsaue“ an das Plangebiet. Es umfasst die Ems mit angrenzenden Feuchtwiesen, Kleingewässern, Gebüsch- und Walbereichen (Abb. 4).

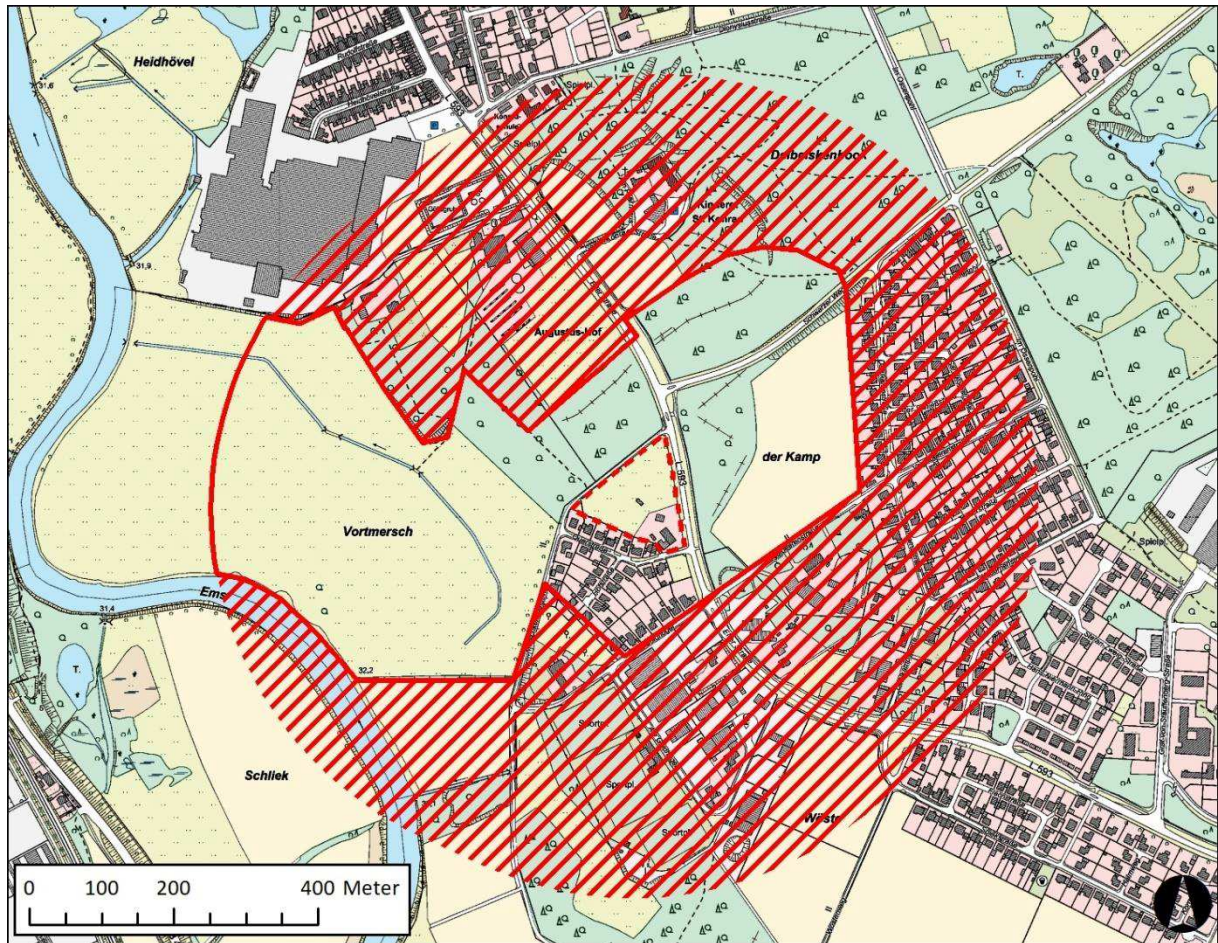


Abb. 3: 500-m-Umfeld um das Plangebiet (rot schraffiert: Bereiche, die nicht untersucht wurden; verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023)



Abb. 4: FFH-Gebiet „Emsaue“ westlich des Plangebietes (verändert nach atLINFOS 2023)

4 Planung und Wirkfaktoren

Im Geltungsbereich soll Wohnbebauung mit Mehrfamilienhäusern ermöglicht werden. Überplant werden die Weideflächen und einzelne südlich daran anschließende Gehölze. Die ehemalige Hofstelle bleibt vorerst erhalten. Die alten Bäume an der südlichen Grenze werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Der Bau ist mit dem Verlust von Grünland, eines Gewässers (Folienteich), eines kleinen Stalles und der Entnahme von Gehölzen verbunden. Das Gewässer, der Stall und die Gehölzbestände besitzen eventuell eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Das Gebiet ist durch die bestehende Nutzung sowie die angrenzenden Verkehrsflächen und Nutzungen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen vorbelastet. Durch die Planung sind die nachfolgend beschriebenen weiteren Wirkungen auf die Fauna & Flora zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Planungen kommt es zu Bautätigkeiten und zur Entnahme von Gehölzen und eines Stalles im Plangebiet. Dadurch kann es durch Baulärm, Lichtemissionen und der vermehrten Anwesenheit von Menschen zu Störungen von Tieren kommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, Amphibien und Vögeln könnten zerstört oder Tier-Individuen getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Zudem sind dauerhafte Licht- und Lärmemissionen zu erwarten. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel und Fledermäuse kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Insgesamt ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten wahrscheinlich aber nur von geringer Bedeutung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 500 m) in die Untersuchungen einbezogen. Bereiche, für die keine möglichen Wirkungen durch die Planung erkennbar waren, wurden ausgeschlossen (s. Abb. 3).

Mögliche Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet „Emsaue“ werden in einer gesonderten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung betrachtet.

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

5.1 Avifauna

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurden alle im Gebiet sowie im planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2023. Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen.

Termine und Wetterbedingungen der Vogelerfassungen:

30.03.2023	18 °C	0 Bft.	heiter
19.04.2023	7 °C	2 Bft.	heiter
03.05.2023	4-7 °C	1-2 Bft.	heiter
11.05.2023	16 °C	1 Bft.	heiter
12.05.2023	14 °C	1-2 Bft.	Leichter Regen
19.05.2023	15 °C	1-2 Bft.	heiter
14.06.2023	20 °C	1-2 Bft.	heiter
22.06.2023	21 °C	2 Bft.	heiter

Im Plangebiet wurden acht Arten als Brutvögel festgestellt und vier Arten als Nahrungsgäste, 13 weitere Arten brüten im Umfeld des Plangebiets und zwei Arten wurden dort als Nahrungsgäste registriert (Tab. 1).

Die einzigen planungsrelevanten Arten sind Gartenrotschwanz und Star, die zwar außerhalb des Plangebietes brüten, dieses aber zur Nahrungssuche nutzen. Der Haussperling, der im Umfeld vorkommt, wird in NRW auf der Vorwarnliste geführt. Rauchschwalbe und Weißstorch nutzen die angrenzende Emsaue zur Nahrungssuche.

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (SUDMANN et al. 2016, RYSLAVY et al. 2020), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für den Übergang vom Siedlungsraum zur offenen Landschaft mit einzelnen Gehölzbeständen. Sie brüten z. T. auch an Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

Im Folgenden werden einige ausgewählte Arten genauer beschrieben. Die Angaben zur Biologie der Arten, zur Verbreitung und zur (über-)regionalen Bestandsentwicklung erfolgen – wenn nicht anders erwähnt – in Anlehnung an die einschlägige Fachliteratur (z. B. SÜDBECK et al. 2005, GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013).

Tab. 1: Im Plangebiet und dem Umfeld festgestellte Vogelarten

Artname	Wissenschaftl. Name	Status/Reviere		VRL	§	Rote Liste	
		Plangebiet	Umfeld			NRW 2016	D 2020
Graugans	<i>Anser anser</i>		NG				
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		x				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	x				
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	überfl.	NG	I	§		V
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		1		§		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	x	x				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	x				
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	x				
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>		x				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	x				
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	x	x				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	x	x				
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		NG			3	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	x	x				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	x	x				
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		x				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		x				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		x				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	1			3	3
Amsel	<i>Turdus merula</i>	x	x				
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		x				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	x	x				
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		1			2	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	x	x			V	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	x	x				
Kategorien der Roten Liste Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2016) und Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020) D = Deutschland, NRW = Nordrhein-Westfalen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste Status/Reviere: Anzahl festgestellter Reviere, x = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, überfl. = überfliegend § = streng geschützte Art nach BNatSchG VRL: I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie							

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Weißstörche wurden im Plangebiet überfliegend und in der westlich angrenzenden Emsaue bei der Nahrungssuche beobachtet. Es handelt sich bei den festgestellten Tieren wahrscheinlich um Freiflieger aus dem Zoo in Rheine.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Ein bis zwei Mäusebussarde wurden mehrfach über Emsaue kreisend beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass sich ein Brutplatz der Art in diesem Bereich befindet.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Auch Rauchschwalben wurden mehrfach Nahrung suchend über der Emsaue beobachtet. Rauchschwalben brüten überwiegend in Viehställen. Die Brutplätze liegen somit auf Höfen im Umfeld der Emsaue.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Stare wurden Nahrung suchend im Plangebiet und als Brutvögel im nördlich angrenzenden Wald beobachtet. Stare sind oft im Umfeld menschlicher Siedlungen zu finden und nutzen auch Gebäude für die Brut. Zur Nahrungssuche werden oft kurzrasige Flächen aufgesucht.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Der Gartenrotschwanz wurde mit einem Brutpaar im Wald nördlich des Plangebietes festgestellt. Die kurzrasigen Weideflächen des Plangebietes stellen geeignete Nahrungsflächen dar. Weitere geeignete Nahrungsflächen liegen in der Emsaue und nördlich des Waldes sowie im Siedlungsbereich.

Hausperling (*Passer domesticus*)

Hausperlinge wurden mit mehreren Brutpaaren im südlich angrenzenden Siedlungsbereich beobachtet. Hausperlinge sind Kulturfolger, die im Siedlungsbereich vor allem von Geflügelhaltung profitieren. Als Brutplatz dienen Gebäude, die die entsprechenden Nistmöglichkeiten aufweisen.

5.2 Fledermäuse

5.2.1 Der Untersuchungsbereich

Die Abbildungen 5 und 6 zeigen im Luftbild die Lage des Untersuchungsgebietes, das im Nordwesten von einem Kiefern-Eichen-Hochwald, im Osten vor der Elter Straße von einer höheren Hecke (östlich der Straße Wald), im Süden bzw. Südwesten von (noch junger) Wohnbebauung umgeben ist. Im Westen schließt sich die Emsaue an (Abb. 5 links am Rand die Ems, sichtbar als grüne Linie der ehemalige Flusslauf). Die zentrale Fläche des Untersuchungsbereichs wird als Gehege für Damwild genutzt. An der südlichen Grenze des Plangebietes stehen zwischen den Gebäuden großkronige alte Buchen und eine mächtige Stieleiche (s. Abb. 11). Die Gärten der Reihe neuerer Einfamilienhäuser entlang der Querstraße, südwestliche Seite der dreieckigen Fläche, sind weitgehend ohne Gehölze.



Abb. 5+6: Luftbild 2020 des Untersuchungsgebietes, roter Kreis der konkrete Untersuchungsraum (Quelle: Geodatenatlas Kreis Steinfurt)

5.2.2 Methode

Die Begehung erfolgte unter kontinuierlichem Einsatz eines Bat-Detectors (Echo Meter Touch 2). Die Kontakte werden aufgezeichnet und können dann am Schreibtisch ausgewertet werden.

Aufgrund der Unzugänglichkeit der zentralen Fläche einerseits (eingezäunt) und der geringen Gesamtfläche andererseits erfolgten die Erhebungen zu großem Teil von der Mitte des Merschensheidewegs aus. Zusätzlich wurde das Geländedreieck bei jedem Termin zweimal vollständig umrundet und mehrmals entlang des Merschensheidewegs abgegangen.

Begehungstermine:

13.06.2023, 21.50 Uhr bis 23.45 Uhr (SU 21.54 Uhr),
gute Beobachtungsbedingungen (ca. 21°C, kein Mond, klarer Himmel, windstill)

27.06.2023, 21.55 Uhr bis 23.50 Uhr (SU 21.57 Uhr),
gute Beobachtungsbedingungen (ca. 20°C, fast Halbmond, kein Wind)

18.07.2023, 21.40 Uhr bis 23.40 Uhr (SU 21.42 Uhr),
gute Beobachtungsbedingungen (ca. 18°C, kein Mond, trocken, Himmel teilweise bedeckt)

16.08.2023, 20.50 Uhr bis 22.45 Uhr (SU 20.53 Uhr),
gute Beobachtungsbedingungen (ca. 20°C, kein Mond, anfangs windstill, trocken, Himmel teilweise bedeckt)

Aus logistischen Gründen konnten die Untersuchungen erst ab Mitte Juni erfolgen, decken aber noch die Zeit der Wochenstuben ab, in welcher die Fledertiere über einen längeren Zeitraum feste Quartiere haben und damit auf festen Flugrouten zu den Nahrungsrevieren fliegen.

5.2.3 Ergebnisse

5.2.3.1 Aktenlage

Zur Vorbereitung der Begehungen ist es sinnvoll, die öffentlich zugänglichen Informationen zum Vorkommen von Fledertieren im Planungsraum zu sichten. Es handelt sich dabei um die von der LANUV (LANUV 2014) vorgegebenen planungsrelevanten Tierarten für den Quadranten 2 des Messtischblattes 3710 (Rheine), hier neben der Zwergfledermaus die Breitflügel-, Wasser- und Rauhautfledermaus sowie Kleiner und Großer Abendsegler und Braunes Langohr. Diese Liste wird ergänzt durch die Informationen aus dem Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (www.saeugeratlas-nrw.lwl.org) sowie der Beobachtungsplattform observation.org. Für diese Arten gibt es jedoch lediglich einige jüngere Nachweise aus der weiteren Umgebung (zuletzt abgerufen am 22.09.2023).

5.2.3.2 Fledermausnachweise

Es konnten an jedem der vier Abende zahlreiche Nachweise von Fledermäusen erbracht werden.

Die Summe der einzelnen, voneinander unterscheidbaren und identifizierten Kontakte belaufen sich dabei auf etwa 262. Das entspricht nicht der Anzahl Individuen, da etwa eine jagende Zwergfledermaus bei ihren Zirkelflügen mehrmals innerhalb einer oder weniger Minuten hintereinander, also doppelt oder sogar mehrfach erfasst wird. Bei der Mehrzahl der Feststellungen handelt es sich um Zwergfledermäuse (155 Erfassungen) und Breitflügelfledermäuse (91 Erfassungen), für die in etwa das gleiche gilt. Diese beiden Arten jagten an allen vier Terminen intensiv über längere Zeit im Beobachtungsraum. Breitflügelfledermäuse jagen gerne auf Viehweiden und Zwergfledermäuse entlang von Waldrändern und Baumkronen. Es kam in diesem Jahr zu einem auffallend starken Aufkommen des Eichenwicklers, das hier zu der intensiven Jagdaktivität geführt haben könnte. Neben diesen dominierenden Arten konnten bei zwei Begehungen der Große Abendsegler (4 Kontakte, 3+1) nachgewiesen werden. Diese große Fledermaus jagt in größeren Höhen und dürfte lediglich übergeflogen sein. Ebenfalls an zwei Abenden (13.06. und 18.07.) wurde der Kleine Abendsegler (5 bzw. 1 Kontakt) erfasst. Ferner wurden bei der Begehung am 27.06. ein einzelnes Braunes Langohr, am 13.06. ein einziges Mal eine Wasser- und eine Rauhautfledermaus (4 Kontakte) nachgewiesen.

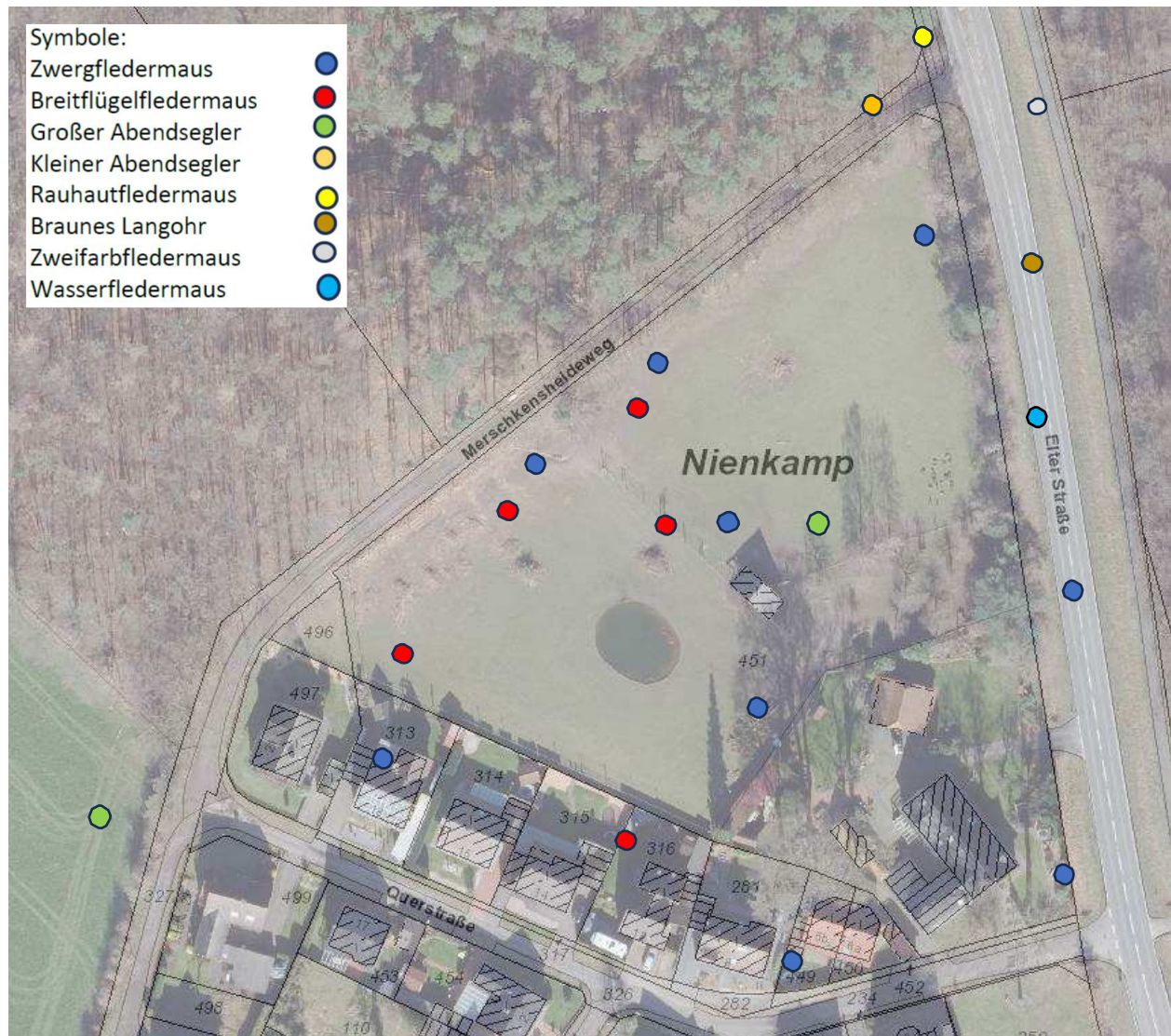


Abb. 7: Fundpunkte der Fledermäuse, dargestellt auf der Hybridkarte (Luftbild und Flurkarte) des Untersuchungsraums; die Anzahl der Fundpunkte entspricht nicht der Häufigkeit der Kontakte, wohl aber der Lage der Nachweise; Informationen dazu im Text. Quelle der Karte: Geodatenatlas Kreis Steinfurt

Rauhautfledermaus und Kleiner Abendsegler traten im nordöstlichen Waldbereich auf. Ob die am 13.06. detektierte Zweifarbfledermaus eine sichere Bestimmung ist, ist fraglich. Auf der beiliegenden Karte ist die räumliche Verteilung der Nachweise dargestellt, dabei sind diejenigen der beiden häufigen Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus unterrepräsentiert, aber auch für die anderen Arten sind nicht alle Kontakte eingezeichnet, wenn diese nahe beieinander liegen. Lediglich bei den Einzelnachweisen entspricht der Punkt einem Nachweis.

5.2.3.3 Das Stallgebäude

Das kleine Stallgebäude innerhalb des Damhirschgeheges ist ein völlig offenes, aus Holz gebautes Bauwerk. Es beherbergt einen kleinen geschlossenen Hühnerstall und dient im Übrigen als Heulager für das Damwild. Da derartige Gebäude als Quartier für Vögel oder Fledertiere dienen können, muss der Stall mit in die Untersuchung einbezogen werden. Die Besichtigung erfolgte im Beisein des

Eigentümers am 21.09.2023. Der Stall ist lichtdurchflutet und lässt den Wind ungehindert durch die Wände. Für Fledertiere gibt es keinerlei Quartiermöglichkeiten.



Abb. 8 und 9: Der Stall/Holzschuppen von außen

Abb. 10: Dachboden des Stalles



Abb. 11: Die Baumgruppe in der südlichen Spitze, vom Stall aus betrachtet hochattraktiv für Nahrung suchende Fledertiere

5.2.4 Bewertung der Untersuchungsergebnisse

Während vier abendlicher Exkursionen wurde im Einzugsbereich der betrachteten Parzelle nördlich von Gellendorf die Frage nach dem Auftreten von Fledermäusen und der Möglichkeit von Flugrouten entlang der Gehölzbestände bearbeitet. Tatsächlich konnten zahlreiche Fledermäuse in sieben Arten nachgewiesen werden. Es dominieren Zwerg- und Breitflügelfledermäuse, die die Weidefläche und die Wald- und Gebüschränder sowie die großen Kronen der Eichen und Buchen zur Beutejagd nutzen. Ob es sich um Flugrouten handelt, die eventuell in Richtung Emsaue weisen, ist fraglich. Das betrachtete Untersuchungsgebiet liegt am westlichen und südlichen Rand eines größeren Waldgebietes und stellt mit der Weidefläche für Fledertiere tatsächlich eher ein Ziel zum Nahrungserwerb als einen Durchflugsraum dar. Die erbrachten Einzelnachweise der übrigen Fledermausarten werden als

Zufallsnachweise eingeschätzt, die das eigentliche Untersuchungsgebiet nicht betreffen. Auch wenn die freie Weidefläche in Zukunft als Nahrungsraum wegfallen wird, bleiben bei Erhalt der Gehölzbestände (Hecken im Osten, Waldrand im Norden und die großen Einzelbäume) und einer auf die Dunkelmräume Rücksicht nehmenden Gestaltung der Außenbeleuchtung der neuen Häuser die für die Fledermäuse wesentlichen Biotopstrukturen erhalten.

5.3 Reptilien

Auf Vorkommen von Reptilien wurde bei allen Erfassungen im Untersuchungsgebiet geachtet. Speziell für Eidechsen geeignete Flächen konnten im Plangebiet nicht ausgemacht werden.

Es konnten bei keiner der drei Begehungen Eidechsen (oder andere Reptilien) im untersuchten Bereich festgestellt werden. Es ist somit davon auszugehen, dass in diesem Bereich (bislang) keine Eidechsen vorkommen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich.

5.4 Amphibien

Eine Großzahl der heimischen Amphibienarten ist streng geschützt. Kammolch und Kleiner Wasserfrosch sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und somit als planungsrelevante Arten in der Artenschutzprüfung zu behandeln. Viele Amphibienarten nutzen eine breite Auswahl von Gewässern bis hin zu einfachen Wasserflächen zur Reproduktion. Insbesondere die Lage nahe einem Wald kann für Amphibien einen attraktiven Lebensraum darstellen.

Das Plangebiet umfasst eine Weidefläche für Damwild. Für die Tiere wurde ein großer künstlicher Teich als Wasserstelle angelegt. Die ovale Wasserfläche mit einer Größe von ca. 17 x 14 Metern ist mit Folie ausgekleidet und hat teilweise flache Uferzonen, weiter mittig erreicht der Teich ca. 1-1,50 m Tiefe.

5.4.1 Methode

Die Methode zur Amphibienerfassung folgt den Empfehlungen der Fachliteratur (u. a. HACHTEL et al. 2009, v. a. ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW 2011, GÜNTHER 1996):

- Erfassung der Amphibien an den Laichgewässern: Zählung bzw. Schätzung der anwesenden (paarungsaktiven) Alttiere sowie Verhören rufaktiver Arten an Laichgewässern. Diese Methode ermöglicht die Erfassung des anwesenden Artenspektrums im UG. Exakte Angaben über die insgesamt im Gewässer anwesenden Tiere sind allerdings nicht möglich.
- Das Absuchen der Gewässeroberflächen nach Laich, in Form von Ballen oder Schnüren. Generell gilt, dass aus Laichfunden in Form von Laichballen und -schnüren auf die Populationsgröße und die eindeutige Reproduktion geschlossen werden kann.
- Zur Erfassung der Amphibien wurden außerdem Fallensysteme verwendet (HACHTEL et al. 2009).:
Bei der Untersuchung wurden Eimerfallen und Reusenfallen genutzt. Obwohl die tatsächliche Populationsgröße meist weit über den „Fängen“ liegt, lässt sich anhand dieser Methode eine halb-quantitative Abschätzung treffen (siehe z. B. GÜNTHER 1996, HACHTEL et al. 2009).

Die Eimerfallen bestehen aus einfachen, schwarzen Kunststoffeimern mit drei bis vier kreisrunden Löchern, in die Hälse von PET-Flaschen eingesetzt sind. Die abgetrennten Flaschenteile zeigen mit der Verschlussseite nach innen und sind mithilfe von Heißkleber am Eimer befestigt. Unter dem Eimerrand ist jeweils ein schwimmfähiger Ring aus Schaumstoff angebracht, der einmal um den Eimer herumgelegt ist. Am Eimerhenkel ist jeweils eine Schnur von ca. drei Metern Länge befestigt.

Die Kleinfisch-Reusenfallen haben ebenso wie die Eimer das Reusenprinzip als Fangmethode. Diese Fallen des Typs Paladin bestehen aus Polyestergewebe und einem Metallgestell, und haben ca. die doppelte Größe der Eimer. Sie sind nicht schwimmfähig, da sie im normalen Gebrauch unter Wasser eingesetzt werden. Damit die Molche atmen können, wurden sie jeweils so in die Gewässer eingesetzt, dass sich ein Teil der Reuse oberhalb der Wasseroberfläche befindet. Daher wurden PET-Flaschen als Auftriebskörper eingesetzt.

5.4.2 Ergebnisse

Es konnten keine Molche in dem Gewässer festgestellt werden. Durch eine gefangene Kaulquappe gelang ein Reproduktionsnachweis. Die Kaulquappe wurde nicht näher bestimmt; es ist wahrscheinlich, dass es sich hierbei um ein Exemplar des Grasfrosches (*Rana temporaria*) handelt.

Es wurden zudem Bewegungen im Wasser an der Vegetation (Abb. 11, Mitte) festgestellt, die auf Vertreter des Wasserfrosch-Komplexes hindeuten. Dies wird nicht als Nachweis gewertet. Mit den verwendeten Reusenfallen wurden zwei Kleinfische gefangen. Dies zeigt auch das Vorkommen einer Fischpopulation.

Die Abbildungen zeigen das Gewässer im Dammwildgehege mit der angrenzenden Baumreihe und dem dahinterliegenden Wald (Abb. 11) und mit Amphibienfallen ausgestattet (Abb. 12).



Abb. 11: Kunstteich im Dammwildgehege



Abb. 12: ausgebrachte Fallen (im Vordergrund Eimerfalle, rechts Reuse)

5.4.3 Bewertung

Durch die Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass Amphibien das künstliche Gewässer zur Reproduktion nutzen. Planungsrelevante Arten konnten nicht festgestellt werden.

Der Teich weist einige Vorteile für Amphibien auf, wie beispielsweise den teilweise flachen Einstieg am Ufer und Schwimmblattvegetation mittig. Wasserfrösche nutzen sonnenexponierte Ufer oder ähnliche Strukturen in unmittelbarer Wassernähe für ein Sonnenbad. Das Fischvorkommen im Gewässer ist für Froschlurche negativ zu bewerten, da diese eine Gefahr für den Laich darstellen können.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus-, Amphibien-, Reptilien- und Libellenarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel:

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung und Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar (§ 39 Abs. 5 BNatSchG)) ist eine Tötung von Brutvögeln (Bruten und ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Bei einem früheren Baubeginn ist die Situation ggf. im Rahmen einer Umweltbaubegleitung noch einmal vor Ort zu überprüfen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezüglich der Avifauna liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Fledermäuse:

Nein.

Da die Gebäude im Süden und die alten Bäume an der südlichen Grenze erhalten werden, sind von dem Eingriff keine Strukturen betroffen, die Fledermäusen als Quartier oder Tagesversteck dienen könnten.

Amphibien:

Potenziell ja.

Eine Tötung von wandernden oder im Teich befindlichen Amphibien ist unwahrscheinlich, wenn eine Baufeldeinrichtung während der Wintermonate und vor der Hauptwanderungszeit bis Mitte/Ende Februar erfolgt.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel:

Nein.

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Lage einen Lebensraum für typische Arten der halboffenen Landschaft dar. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen (auch des Umfeldes) kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Von einer Gefährdung einer lokalen Population ist nicht auszugehen.

Fledermäuse:

Nein.

Während der Bauphase, anlagebedingt und infolge der baulichen Nutzung werden Fledermausarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population oder Wochenstubengemeinschaften verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Es wird kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eintreten.

Aus Vorsorge- und Vermeidungsgrundsätzen sollten angrenzende Gehölzbereiche nicht oder nur sehr sparsam beleuchtet werden. Auch zu erhaltende Gehölze im Plangebiet sind nicht anzustrahlen.

Amphibien:

Nein.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist nicht auszugehen, wenn die Bauzeitenregelung (in den Wintermonaten bis Mitte/Ende Februar) eingehalten wird. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel:

Potenziell ja.

Für die festgestellten planungsrelevanten Arten Star und Gartenrotschwanz kann es durch die Bebauung des Dammwildgeheges zu einem Teilverlust des Nahrungshabitats kommen. Stare werden allerdings auch die neu angelegten Rasenflächen der geplanten Bebauung nutzen und das Plangebiet ist aufgrund der geringen Größe nicht als essenzielles Nahrungshabitat zu betrachten.

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung und einer Baufeldfreimachung während der Wintermonate ist nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Fledermäuse:

Nein.

Es sind von dem Eingriff keine Strukturen betroffen, die Fledermäusen als Quartier oder Tagesversteck dienen könnten. Sollte in Zukunft auch die ehemalige Hofstelle im Süden des Plangebietes überplant werden, sind die Gebäude auf Vorkommen planungsrelevanter Arten zu untersuchen.

Amphibien:

Planungsrelevante Amphibienarten wurden nicht festgestellt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind auch nicht zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG kann bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Tierarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

Baufeldräumung und Gehölzentnahme

Um Störungs- und Tötungstatbestände von Tieren (und ggf. anwesenden Jungvögeln) zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut und Aufzuchtzeit freizumachen, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar.

Beleuchtung

Angrenzende Gehölzbereiche sollten nicht oder nur sehr sparsam beleuchtet werden. Auch zu erhaltende Gehölze im Plangebiet sind nicht anzustrahlen.

Empfehlungen

Neben den o. a. Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden. Diese Maßnahmen können dazu beitragen den Eingriff durch das Vorhaben zu vermindern.

- Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (z. B. SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014) um den Artenrückgang in unserer Landschaft etwas aufzuhalten.
- Gärten und öffentliches Grün bergen enorme Potenziale für die biologische Vielfalt. Diese ist für die einheimische Flora und Fauna von erheblicher Bedeutung. Daher sollten neu zu pflanzende Gehölze und Stauden größtenteils aus heimischen Arten gewählt werden.
- Eine Außenbeleuchtung an Gebäuden sowie an Parkplätzen sollten möglichst sparsam gewählt und Dunkelräume erhalten bleiben. Insbesondere eine Beleuchtung von Gehölzen sowie eine Abstrahlung in die offene Landschaft ist zu vermeiden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt (GEIGER et al. 2007 und VOIGT et al. 2018).

8 Zusammenfassung

In der Stadt Rheine ist am Merschensheideweg die Entwicklung eines kleinen Baugebiets mit ca. 1 ha Fläche geplant. Es handelt sich um eine Grünlandfläche mit wenigen Einzelgehölzen. Ein in der Mitte der Fläche liegender Teich ist ein Folienteich, der zurückgebaut werden soll. Die Fläche wird durch eine heckenartige Struktur (keine Wallhecke) eingefriedet und wird aktuell als Freigehege für Dammwild genutzt. Im südlichen Teil liegt eine ehemalige Hofstelle, die von einem Garten mit z.T. altem Baumbestand umgeben ist. Direkt angrenzend liegt das FFH-Gebiet „Emsaue“.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahn (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe II beauftragt.

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden die Tiergruppen Brutvögel, Amphibien und Fledermäuse im Plangebiet und dem Umfeld untersucht.

Bei den Erfassungen der Brutvögel konnten im Plangebiet acht Arten als Brutvögel festgestellt werden und vier Arten als Nahrungsgäste, 13 weitere Arten brüten im Umfeld des Plangebiets und zwei Arten wurden dort als Nahrungsgäste registriert. Die einzigen planungsrelevanten Arten sind Gartenrotschwanz und Star, die zwar außerhalb des Plangebietes brüten, dieses aber zur Nahrungssuche nutzen. Der Haussperling, der im Umfeld vorkommt, wird in NRW auf der Vorwarnliste geführt. Rauchschwalbe und Weißstorch nutzen die angrenzende Emsaue zur Nahrungssuche.

Während vier abendlicher Exkursionen wurde im Einzugsbereich der betrachteten Parzelle nördlich von Gellendorf die Frage nach dem Auftreten von Fledermäusen und der Möglichkeit von Flugrouten entlang der Gehölzbestände bearbeitet. Tatsächlich konnten zahlreiche Fledermäuse in sieben Arten nachgewiesen werden. Es dominieren Zwerg- und Breitflügelfledermäuse, die die Weidefläche und die Wald- und Gebüschränder sowie die großen Kronen der Eichen und Buchen zur Beutejagd nutzen. Ob es sich um Flugrouten handelt, die eventuell in Richtung Emsaue weisen, ist fraglich. Das betrachtete Untersuchungsgebiet liegt am westlichen und südlichen Rand eines größeren Waldgebietes und stellt mit der Weidefläche für Fledertiere tatsächlich eher ein Ziel zum Nahrungserwerb als einen Durchflugsraum dar. Die erbrachten Einzelnachweise der übrigen Fledermausarten werden als Zufallsnachweise eingeschätzt, die das eigentliche Untersuchungsgebiet nicht betreffen. Auch wenn die freie Weidefläche in Zukunft als Nahrungsraum wegfallen wird, bleiben bei Erhalt der Gehölzbestände (Hecken im Osten, Waldrand im Norden und die großen Einzelbäume) und einer auf die Dunkelräume Rücksicht nehmenden Gestaltung der Außenbeleuchtung der neuen Häuser die für die Fledermäuse wesentlichen Biotopstrukturen erhalten.

Bei der Untersuchung der Amphibien in einem im Plangebiet befindlichen Folienteich wurden keine planungsrelevanten Arten festgestellt. Es gab aber einen Reproduktionsnachweis (Kaulquappe) vermutlich für den Grasfrosch und Hinweise auf Individuen des Wasserfrosch-Komplexes.

Als Vermeidungsmaßnahme ist die Entnahme von Gehölzen und die Baufeldeinrichtung auf die Zeit zwischen 1. August und 28. Februar zu beschränken (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).

Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG liegen bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht vor.

Es werden Empfehlungen und naturschutzfachliche Hinweise zur Gestaltung des Plangebietes und insbesondere zu einer Fledermaus und Insekten schonenden Beleuchtung gegeben.

9 Literatur

- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT (DBU) (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen, Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum, Heidelberg.
- HOLTMANN, L., PHILIPPE, K., BECKE, C. & T. FARTMANN (2017): Effects of habitat and landscape quality on amphibian assemblages of urban stormwater ponds. *Urban Ecosyst* 20: 1249–1259.
- HOLTMANN, L., BRÜGGESHEMKE, J., JUCHEM, M. & T. FARTMANN (2019): Odonate assemblages of urban stormwater ponds: the conservation value depends on pond type. *Journal of Insect Conservation* 23: 123–132.
- GEIGER, A., KIEL, E. F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. *Natur in NRW* 4/07 S. 46 – 48.
- GRÜNEBERG, C, S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. *Natur in NRW*, Heft 2, S. 25-27.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (online).
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> unter der Rubrik „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“.
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- Voigt, C.C, C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, M. Zagmajster (2018): Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn.

Osnabrück/Belm, 20.10.2023

Dipl.-Ing. F. Schmidt

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück